

SATZUNG GESCHICHTSVEREIN GOSLAR E. V.

A Zweck

§ 1

Der „Geschichtsverein Goslar e.V.“ dient dem Interesse seiner Mitglieder an geschichtlicher Erkenntnis. Dabei steht die Erforschung der heimischen Geschichte im Vordergrund. Der Verein bezweckt auch und fördert die Verbreitung der gewonnenen Kenntnisse im Sinne der Erhaltung von der hiesigen Stadtgeschichte.

§ 2

Der Vereinszweck wird erfüllt durch:

1. Vorträge und Diskussionsveranstaltungen
2. Exkursionen und Studienfahrten
3. Anregung und Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Goslarer Stadt- und Landschaftsbildes

§ 3

Der Verein hat seinen Sitz in Goslar und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Goslar eingetragen.

B MITGLIEDSCHAFT

§ 4

1. Jede natürliche und juristische Person kann die Mitgliedschaft erwerben.
2. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

§ 5

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres fällig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres eintreten oder ausscheiden, haben für dasselbe den vollen Beitrag zu entrichten.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt ist schriftlich anzuzeigen.
2. durch Ausschluss bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren.
3. Über einen etwaigen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Beschwerde an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 7

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 8

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages berechtigt:

1. zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
2. zum kostenlosen Empfang von Veröffentlichungen, die vom Vorstand zur Jahresgabe erklärt werden.

C VEREINSORGANE

§ 9

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung.

§ 10

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem oder der Vorsitzenden
 - dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin
 - dem Schriftführer oder der Schriftführerin
 - zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
 - sowie dem jeweils amtierenden Hauptverwaltungsbeamten oder der jeweils amtierenden Hauptverwaltungsbeamtin der Stadt Goslar als geborenes Mitglied.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er erhält lediglich den Ersatz der von ihm im Interesse des Vereins getätigten Auslagen.
3. Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und verfügt über die finanziellen Mittel des Vereins. Der Vorstand entscheidet durch Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit gefasst werden müssen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der oder die Vorsitzende beruft und leitet die Vorstands- und Beiratssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen und führt die laufenden Geschäfte.
5. Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin verwaltet das Vermögen des Vereins, erhebt die Mitgliedsbeiträge, leistet Zahlungen aus der Vereinskasse aufgrund allgemeiner oder besonderer Anweisungen des Vorstandes und führt die Rechnung des Vereins.
6. Der Schriftführer oder die Schriftführerin führt das Protokoll der Vorstands- und Beiratssitzungen sowie der Mitgliederversammlungen.

7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Jeder/jede ist allein vertretungsberechtigt.

§ 11

Der Beirat wird vom Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder berufen. Dem Beirat können bis zu zehn Mitglieder angehören. Zusätzlich gehören ihm die Ehrenmitglieder an. Er berät den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten. Die Mitglieder des Beirats werden mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Beirat eingeladen. Die Berufung der Beiratsmitglieder endet jeweils mit einer Neuwahl des Vorstandes.

§ 12

1. Die Mitgliederversammlungen finden als ordentliche Versammlungen (Jahreshauptversammlungen) oder als außerordentliche statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Jede Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher einzuberufen. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall geschäftsfähig.
2. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes sowie des Kassen- und Kassenprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin
 - Bestellung von zwei Rechnungsprüfern oder zwei Rechnungsprüferinnen oder einem Rechnungsprüfer und einer Rechnungsprüferin
 - Wahl des Vorstandes und der Ehrenmitglieder
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über sonstige Anträge
 - Vereinsauflösung
3. Anträge der Mitglieder für die Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aus besonderen Gründen von dem/der Vorsitzenden einberufen werden. Der oder die Vorsitzende muss eine solche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter oder seiner/ihrer Vertreterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreibendes Protokoll anzufertigen.

D SONSTIGES

§ 13

Die Herausgabe der "Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar/Goslarer Fundus" erfolgt durch eine Redaktion, die aus von der Stadt Goslar und vom Geschichtsverein Goslar benannten Mitgliedern gebildet wird.

§ 14

Die vom Verein im Schriftentausch erworbenen Zeitschriften gehen in das Eigentum der Stadt Goslar für das Stadtarchiv über.

§ 15

1. Der Geschichtsverein Goslar e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 2 genannten Maßnahmen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Steuerbegünstigung fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Goslar für das Stadtarchiv zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Die Satzung tritt am 1. März 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Februar 1998 außer Kraft.